



Rudolf Steiner Schulverein Aargau Regelung für Elternmitglieder

gültig ab Schuljahr 2025/26, Stand 13. November 2025

Rudolf Steiner Schule Aargau
Alte Bernstrasse 14
5503 Schafisheim
T 062 892 05 20
info@steinerschule-aargau.ch
steinerschule-aargau.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Aufnahme-, Übertritts- und Kündigungsregelung	4
2.1.	Aufnahmeregelung	4
2.2.	Dauer und Kündigung	5
3.	Elternbeitragsordnung	6
3.1.	Beitragsbemessung	6
3.2.	Jährliche Erneuerung des Elternbeitragsversprechens	7
3.3.	Zahlungsfristen	7
3.4.	Mahnungen	7
3.5.	Elternbeitrag für weiterführende Rudolf Steiner Schulen	7
3.6.	Nicht im Elternbeitrag inbegriffen	8
3.7.	Mindest- und Maximalbeitrag	8
3.8.	Sonderregelung	8
3.9.	Elternbeitrag für Mitarbeitende	8
3.10.	Defizitdeckung	8
3.11.	Gemeinde- und Kantonsbeiträge	8
4.	Zusatzangebote	8
5.	Elternmitarbeit	9
5.1.	Allgemein	9
5.2.	Putzen	9
5.3.	Kochen	10
5.4.	Elternengagement	10
ANHANG 1) Elternbeitragsordnung		11
ANHANG 2) Beitrag für Quereinsteiger pro Kind		12
ANHANG 3) Zusatzangebote: Förderangebote und Fremdsprachenunterricht		12
ANHANG 4) Stundenansätze für Kochen und Putzen		12

1. Einleitung

Grundsatz: Die Rudolf Steiner Schule Aargau ist eine Schule mit privater Trägerschaft. Durch eine transparente Handhabung des sozialen Ausgleichs möchte die Schule auch für finanziell weniger gut gestellte Eltern und für Familien mit mehreren Kindern zugänglich sein, sofern der Finanzhaushalt der Schule dies tragen kann.

Die hier vorliegenden Regelungen für Elternmitglieder des Rudolf Steiner Schulvereins Aargau sind integrierter Bestandteil der Statuten und verbindlich für alle Eltern, deren Kinder die vom Verein geführte Schule oder eine weiterführende Rudolf Steiner Schule besuchen. Die Genehmigung bzw. Änderung der Regelungen erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Diese Regelungen enthalten, ergänzend zu den Statuten, alle rechtlichen und wirtschaftlichen Verpflichtungen zwischen den Eltern und dem Schulverein. Sie werden bei Bedarf aktualisiert und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Grundlegende pädagogische und geistige Gesichtspunkte, denen sich die Lehrpersonen verpflichtet fühlen, sind im Leitbild und Lehrplan der Rudolf Steiner Schule Aargau formuliert. Sie finden ihre Ausgestaltung im alltäglichen und konkreten Zusammenarbeiten aller an der Schule beteiligten Menschen.

Die Eltern stellen den Schulbetrieb auf drei Ebenen sicher:

Elternbeitrag (monatliches Schulgeld)

Elternmitarbeit

2. Aufnahme-, Übertritts- und Kündigungsregelung

2.1. Aufnahmeregelung

Vor Eintritt in den Kindergarten oder in die Schule findet ein definiertes Verfahren zur Aufnahme statt. Das Verfahren vom Eingang der Anmeldung bis zum Elternbeitragsgespräch dauert seitens der Schule in der Regel längstens 5 Schulwochen. Für den Schulbesuch der 1. Klasse müssen Kinder aus dem Kindergarten neu angemeldet werden.

Ablauf des Aufnahmeverfahrens:

Erstes Informationsgespräch.

Einreichen der ausgefüllten Anmeldeformulare.

Vereinbarung einer Schnupperzeit bis maximal 3 Schulwochen für Schüler*innen ab der 1. Klasse.

Pädagogische Aufnahme nach pädagogischem Eintrittsgespräch mit der künftigen Lehrperson.

Elternbeitragsgespräch mit Mitgliedern der Elternbeitragskommission (EBK).

Abschluss des Schulvertrags zwischen sorgeberechtigten Eltern, Kollegium und Schulverein.

Dieser Schulvertrag ist für die gesamte Schuldauer aller Kinder der Familie gültig.

Beitritt in den Rudolf Steiner Schulverein Aargau.

Die Mitgliedschaft wird für alle Eltern, deren Kinder die Schule besuchen, vorausgesetzt.

Das Kind ist aufgenommen, wenn folgende Punkte vollumfänglich erfüllt sind:

Schriftliche Bestätigung der pädagogischen Aufnahme durch die Schule.

Unterzeichnung des Schulvertrages.

Vollständig ausgefülltes Beitragsversprechen (EBV) und Mitarbeitsversprechen (MAV).

Einzahlung des ersten monatlichen Schulgeldes.

Die Schule bestätigt den Eltern die Aufnahme des Kindes/der Kinder.

Nach Ablauf der 5-monatigen Probezeit wird die Aufnahme in stiller Übereinkunft definitiv.

Voraussetzung für den Schulbesuch ist ein jährlich korrekt und vollständig erneuertes und unterschriebenes Beitragsversprechen der Eltern (vgl. 3.2).

Stütz- und Förderunterricht

Während der Probezeit wird geprüft, ob der kostenpflichtige Besuch von Förderunterricht als Einstiegshilfe erforderlich ist. Wird entsprechender Unterricht notwendig, erfolgt die Abrechnung nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Stunden. Die Kosten sind von den Eltern zu tragen. Im regulären Schulbetrieb kann die Lehrperson in Zusammenarbeit mit den Eltern zusätzlich den kostenpflichtigen Besuch von Stütz- und Förderunterricht festlegen.

Die Tarife für den Stütz- und Förderunterricht finden sich im ANHANG 3 [Zusatzangebote: Förderangebote und Fremdsprachenunterricht] und werden monatlich verrechnet. Diese Tarife können jederzeit durch den Vorstand angepasst werden.

2.2. Dauer und Kündigung

Die Verpflichtungen als Eltern enden, wenn das letzte Kind der Familie die Rudolf Steiner Schule Aargau oder eine weiterführende Rudolf Steiner Schule verlässt respektive das 12. Schuljahr einer solchen abschliesst. Damit erlischt auch der Schulvertrag. Die Vereinsmitgliedschaft erlischt jedoch nicht automatisch. Sie muss separat gekündigt werden.

Das Elternbeitragsversprechen (EBV) ist jährlich zu erneuern und mit einer Kündigungsfrist von jeweils 3 Monaten auf Monatsende kündbar. Ausgenommen ist eine Kündigung auf Ende Juni. Zudem besteht eine Kündigungssperre in den Monaten Mai bis Juli. Die Kündigung des EBV sowie des Schulvertrages ist in schriftlicher Form an die Schulleitung zu richten, bzw. an die Adresse der Sorgeberechtigten. Während der 5-monatigen Probezeit kann mit einer zweimonatigen Frist von beiden Seiten gekündigt werden.

Diese Regelung gilt auch bei Änderungen des Besuchs von angemeldeten Zusatzangeboten.

Bei vorzeitigem Austritt aus der Schule bzw. der weiterführenden Schule ist die Kündigungsfrist in jedem Fall einzuhalten. Das bedeutet, dass nach Erhalt der schriftlichen Kündigung noch drei Monatsbeiträge geschuldet werden, auch wenn der Unterricht nicht mehr besucht wird. Dabei ist das letztgültige Beitragsversprechen massgeblich.

Erfolgt nach Vollendung der 9. Klasse kein Übertritt an eine weiterführende Schule, so bedarf es keiner expliziten Kündigung und das Vertragsverhältnis endet am 31. Juli.

Eine Kündigung seitens der Schule kann aus pädagogischen Gründen erfolgen. Sie ist auch fristlos möglich, wenn die Eltern ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Schule nicht nachkommen. Bei groben Verstößen gegen die Haus- und Schulordnung kann eine sofortige Disposition vom Unterricht und den Zusatzangeboten erfolgen. In all diesen Fällen bleibt das Schulgeld trotzdem geschuldet.

In jedem Fall findet ein Austrittsgespräch statt. Tritt bei Mehrkindfamilien nur ein Kind aus, erfolgt ebenfalls ein Austrittsgespräch. Davon wird ein Protokoll erstellt. Die Eltern können Einsicht in das Protokoll verlangen.

3. Elternbeitragsordnung

3.1. Beitragsbemessung

Der Beitrag der Eltern für den Schulbesuch ab dem 1. Kindergarten wird nach dem Beitragsschlüssel im ANHANG 1 [Elternbeitragsordnung] festgesetzt. Die Beiträge richten sich nach dem gesamten Einkommen einer Familie gemäss Punkt 7 der Steuerveranlagung im Kt. Aargau (entspricht Punkt 9 im Kt. Solothurn). In allen anderen kantonalen Veranlagungen entspricht dies der Summe aller Realeinkommen. In komplexen Familiensituationen (Patchwork, mehrere Haushalte) wird die Berechnungsgrundlage zwischen der Elternbeitragskommission und den Eltern vereinbart.

Bei Veranlagungen im Kt. Aargau mit Liegenschaftswerten wird zur Ermittlung des massgeblichen Einkommens der Eigenmietwert netto aus selbstbewohnten Liegenschaften (Pt. 6.4) von der Summe aus Punkt 7 wieder weggerechnet und der Abzug des Liegenschaftsunterhalts (Pt. 6.8) dazugezählt. Der maximale Abzug des Liegenschaftsunterhalts beschränkt sich dabei auf die Höhe des Eigenmietwerts.

Geleistete Alimentenzahlungen können in Abzug gebracht werden (Kopie der def. Steuerveranlagung Seite «Abzüge» muss beigelegt werden). Geschiedene oder getrenntlebende Paare übernehmen die Verantwortung für das Schulgeld gemäss offizieller Vereinbarung.

Das gemeinsame Einkommen wird durch die letzte definitive Steuerveranlagung belegt. Kopien müssen mit dem Elternbeitragsversprechen abgegeben werden.

Wer den Höchstbeitrag bezahlt, muss kein beitragsrelevantes Einkommen deklarieren und keine Einkommensnachweise vorlegen. Falls von der Familie kein beitragsrelevantes Einkommen im Beitragsversprechen deklariert wird, wird automatisch der Höchstbeitrag in Rechnung gestellt. Ab einem Einkommen über dem Höchstbeitrag wird ein zusätzlicher Betrag in Form einer Spende erwartet.

Generell sind zusätzliche Beiträge erwünscht und tragen wesentlich zu einer gesunden finanziellen Basis der Schule bei. Spenden an den Schulverein sind steuerlich abzugsberechtigt.

Für Schüler*innen die zum 2. Schuljahr oder später eintreten, ist ein einmaliger Beitrag pro Kind zu entrichten, gemäss Tabelle im ANHANG 4 [Beitrag für Quereinsteiger pro Kind]. Diese Tarife können jederzeit durch den Vorstand angepasst werden.

Essensgeld wird nach Aufwand abgerechnet.

3.2. Jährliche Erneuerung des Elternbeitragsversprechens

Die Eltern verpflichten sich jedes Schuljahr neu für die monatlichen Elternbeiträge mit einem von allen Sorgeberechtigten unterschriebenen Elternbeitragsversprechen.

Die Formulare zum Elternbeitragsversprechen werden seitens der Schule zugestellt. Die korrekt ausgefüllten und unterzeichneten Formulare mit den vollständigen Unterlagen sind innert 14 Tagen oder spätestens Ablauf der angegebenen Frist einzureichen an die Rudolf Steiner Schule Aargau, z.Hd. Sekretariat, Alte Bernstrasse 14, 5503 Schafisheim.

Wird das Elternbeitragsversprechen nicht termingerecht und vollständig eingereicht, wird eine Administrationsgebühr von CHF 150.– fällig. Zudem wird eine Einstufung mit einer Erhöhung um 10 % gegenüber der gültigen Beitragsrichtlinie bzw. des letztjährigen Elternbeitrages vorgenommen. Diese Einstufung bleibt bis zum Eingang des vollständigen Elternbeitragsversprechens, mindestens jedoch für den Monat August bestehen.

3.3. Zahlungsfristen

Der ordentliche Elternbeitrag sowie Förderangebote und zusätzlicher Fremdsprachenunterricht sind monatlich im Voraus zu bezahlen. Der Elternbeitrag wird erstmals am 1. August des jeweiligen Jahres fällig. Beim Eintritt während des Schuljahres ist der erste Beitrag im Eintrittsmonat fällig.

3.4. Mahnungen

Bei versäumter Zahlung des Elternbeitrags wird eine Zahlungserinnerung verschickt. Es folgt eine 1. Mahnung (Mahngebühr CHF 50). Nach einer finalen 2. Mahnung (Mahngebühr von CHF 100) wird die Betreibung eingeleitet. Die Verzugszinsen werden in Rechnung gestellt.

3.5. Elternbeitrag für weiterführende Rudolf Steiner Schulen

Besucht ein oder mehrere Kinder einer Familie eine weiterführende Rudolf Steiner Schule, wird der Elternbeitrag mit einem Zusatzbeitrag pro betroffenes Kind ergänzt. Der Zusatzbeitrag wird als Transferbeitrag an die weiterführende Rudolf Steiner Schule gezahlt.

Manche weiterführenden Schulen erheben einen höheren Transferbeitrag. Dieser wird auf dem Elternbeitragsversprechen ausgewiesen und zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Transferbeiträge werden durch die weiterführenden Rudolf Steiner Schulen bestimmt und können jederzeit angepasst werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit Stipendien für Kinder ab der 11. Klasse zu erlangen, vorausgesetzt sie besuchen einen Bildungsgang, der zu einem staatlich anerkannten Abschluss führt. Anträge für Stipendien können z.B. bei der Fachstelle Stipendien angefordert werden:

Fachstelle Stipendien, Bachstrasse 15, 5001 Aarau
www.ag.ch/stipendien, T 062 835 22 70, stipendien@ag.ch
Abgabetermin der Stipendiengesuche ist der 30. September.

3.6. Nicht im Elternbeitrag inbegriffen

Nicht im Elternbeitrag inbegriffen sind Kosten für Klassenlager, Schulreisen, Reisespesen für Landwirtschaftspraktika etc., Zusatzleistungen wie Förderunterricht und schulergänzende Betreuung.

Je nach weiterführender Rudolf Steiner Schule können weitere Kosten anfallen, die zusätzlich zum Elternbeitrag in Rechnung gestellt werden: z.B. Materialkosten, Schulbücher, Musikinstrumente, ein höherer Transferbeitrag.

3.7. Mindest- und Maximalbeitrag

Der Beitragsschlüssel enthält einen Mindestbeitrag der in jedem Fall bezahlt werden muss.

Ebenso enthält er einen Maximalbeitrag, welcher freiwillig nach oben angepasst werden kann. Familien, deren Beitrag unterhalb des Durchschnitts liegennehmen die Solidarität der Schulgemeinschaft in Anspruch.

3.8. Sonderregelung

Für Eltern, die auf Grund einer finanziellen Notlage Schwierigkeiten mit der Bezahlung des vereinbarten Schulbeitrages haben, besteht die Möglichkeit mit der Elternbeitragskommission eine Sonderregelung zu vereinbaren (z.B. Rückzahlungsvereinbarung, Stundung).

3.9. Elternbeitrag für Mitarbeitende

Für Mitarbeitende, deren Kinder die Schule oder eine weiterführende Rudolf Steiner Schule besuchen, wird der Elternbeitrag über das Personalreglement geregelt.

3.10. Defizitdeckung

Ein sich im Laufe des Schuljahres abzeichnendes oder in einem Schuljahr entstandenes Defizit ist vom Schulverein zu tragen. Die verbindliche Aufteilung des Defizits wird an einer Mitgliederversammlung beschlossen und kann sich an den Elternbeiträgen orientieren.

3.11. Gemeinde- und Kantonsbeiträge

Allfällige individuelle Gemeindebeiträge müssen an die Schule weitergeleitet werden und berechtfügen nicht zu einer Beitragsreduktion.

4. Zusatzangebote

Neben dem Regelunterricht bestehen Zusatzangebote zur Betreuung und Förderung der Kinder. Diese sind nicht mit dem in der Elternbeitragsrichtlinie festgelegten Beitrag abgegolten und werden zusätzlich verrechnet. Die Anmeldung ist für ein Jahr gültig und muss jährlich erneuert werden. Diese Tarife können jederzeit durch den Vorstand angepasst werden.

ANHANG 3 [Zusatzangebote: Förderangebote und Fremdsprachenunterricht].

Reglement Farfallina: Anmeldung der Schulergänzenden- und Ferienbetreuung.

5. Elternmitarbeit

5.1. Allgemein

Generell ermöglicht die Elternmitarbeit den Schulbetrieb in der jetzigen Form. Alle Familien leisten in jedem Bereich ihren Anteil.

Von Familien, die nur Kinder an weiterführenden Rudolf Steiner Schulen haben, wird die Mitarbeit nicht erwartet.

Das «Elternmitarbeitsversprechen», die «Übersicht Elternmitarbeit» und das «Elternbeitragsversprechen» werden jährlich allen Schuleltern zugestellt. Das «Elternmitarbeitsversprechen» ist zusammen mit dem «Elternbeitragsversprechen» an die Rudolf Steiner Schule Aargau, z.Hd. Sekretariat, Alte Bernstrasse 14, 5503 Schafisheim einzureichen.

5.2. Putzen

Beschreibung	Aufwand pro Schuljahr	Organisation durch
Sommerputz des Schulhauses	1 Arbeitstag, 8 h	Hauswart
Quartalsputz der Küche	$\frac{1}{2}$ Arbeitstag, 4 h	Küchenkoordination
Wochenputz des Kindergartens	3 – 4 x Putzeinsatz à 2 h oder: 1 – 2 x Putzeinsatz plus 1 x Sommerputz à 4 h	Klassenlehrperson

Im Verhinderungsfall muss eine Stellvertretung geschickt werden oder es wird, wenn möglich ein Ausweichdatum gesucht.

Die oben erwähnten Putzeinsätze sind obligatorisch. Sie sind je nach Klassenstufe definiert und sind pro Kind zu leisten und können nicht finanziell abgegolten werden.

Beschreibung	Aufwand	Organisation durch
Wochenputz der Schulzimmer	gemäss Elternmitarbeitsversprechen	Hauswart

Die Wochenputzeinsätze werden gleichmäßig auf alle Elternteile verteilt und sind detailliert im Elternmitarbeitsversprechen geregelt. Die Termine werden vom Hauswart festgelegt und bekannt gegeben. Der individuelle Abtausch, auch bei Krankheitsfällen, muss selber organisiert werden. Wer sich für das Leisten von Putzeinsätzen verpflichtet und diese nicht leistet, bekommt die Fehlstunden umgehend in Rechnung gestellt.

Die Wochenputzeinsätze können zum im ANHANG 4) [Stundenansätze für Kochen und Putzen] aufgeführten Stundenansatz zu Gunsten der Schule abgegolten werden. Diese Tarife können jederzeit durch den Vorstand angepasst werden.

5.3. Kochen

Beschreibung	Aufwand	Organisation durch
Kochen in der Schulküche	gemäss Elternmitarbeitsversprechen	Küchenkoordination

Die Küche wird über die Schule koordiniert und durch die Eltern unserer Schulgemeinschaft getragen. Mit dem jährlich abgegebenen «Elternmitarbeitsversprechen» verpflichten sich Eltern die darin verlangten Kocheinsätze zu leisten.

Wer sich für das Leisten von Kocheinsätzen verpflichtet und die geforderten Einsätze während des Schuljahres nicht leistet, bekommt die Fehlstunden am Ende des Schuljahres in Rechnung gestellt. Zusätzlich geleistete Einsätze (über dem Obligatorium) werden durch die Schule finanziell entschädigt.

Die Einsätze werden selbständig in der Kochliste eingetragen. Ab 3 Wochen vor dem gewählten Termin muss im Verhinderungsfall selbst ein Ersatz gesucht werden.

Die Kocheinsätze können zum im ANHANG 4) [Stundenansätze für Kochen und Putzen] aufgeführten Stundenansatz zu Gunsten der Schule abgegolten werden. Diese Tarife können jederzeit durch den Vorstand angepasst werden.

5.4. Elternengagement

Ein dritter Teil beinhaltet das Engagement aller Schuleltern in unserer Gemeinschaft. Die Schule ist auf die aktive Mitarbeit aller Eltern angewiesen. Dies ist unter anderem am Bazar, beim Frühlingsfest, bei Lagerbegleitungen, sowie bei der Mitarbeit in den Gremien und an Festen und Klassenprojekten der Fall. Dieses Engagement ist tragend für die ganze Schulgemeinschaft und wird von jeder Familie erwartet. Das Dokument «Übersicht Elternmitarbeit» gibt dazu detailliert Auskunft.

ANHANG 1) Elternbeitragsordnung

Beitragsbemessung für den monatlichen Elternbeitrag ohne weiterführende Schulen Punkt 1 auf dem Elternbeitragsversprechen

	1 Kind	2 Kinder	3+ Kinder
		Aufschlag 20%	Aufschlag 25%
Monatlicher Satz in % der Einkommenshöhe, Punkt E im Elternbeitragsversprechen	1,38%	1,65%	1,72%
Monatlicher Minimalbeitrag in CHF	850.–	1'000.–	1'050.–
Monatlicher Maximalbeitrag in CHF	2'500.–	2'850.–	3'000.–

Fälligkeit: Zu Beginn des jeweiligen Schulmonates.

Kindergarten

Für Familien mit nur einem Kind im Kindergarten gilt eine Vergünstigung von 20% auf den ordentlichen Elternbeitrag.

Zusatzbeitrag weiterführende Schulen

Der Elternbeitrag pro Familie wird auf einen Betrag pro Kind umgerechnet, d.h. der Elternbetrag wird durch die Anzahl Kinder, die an der Schule angemeldet sind, geteilt. Dieses Schulbeitrages pro Kind wird für alle Kinder einer weiterführenden Rudolf Steiner Schule auf zurzeit CHF 720.– ergänzt. Dies ergibt den Zusatzbeitrag, der zusätzlich zum Elternbeitrag gezahlt wird. Der Netzwerkbeitrag kann durch die Rudolf Steiner Schulen jederzeit angepasst werden.

Die Atelierschule Zürich erhebt zurzeit einen um CHF 520.– höheren Transferbeitrag. Dieser wird auf dem Elternbeitragsversprechen ausgewiesen und zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Transferbeitrag kann durch die Atelierschule Zürich jederzeit angepasst werden.

Berechnungsbeispiele:

2 Kinder, 3. und 11. Klasse	Beträge in CHF		
Schulgeld gem. Beitragsschlüssel, in CHF	1'000.–	1'370.–	2'012.–
geteilt durch Kinder, in CHF	500.–	685.–	1'006.–
Differenz auf CHF 720.–	220.–	35.–	/
Zusatzbeitrag für die Atelierschule (24/25)	520.–	520.–	520.–
Total Schulgeld, in CHF	1'740.–	1'925.–	2'532.–

ANHANG 2) Beitrag für Quereinsteiger pro Kind**Einstieg in Kosten einmalig in CHF**

1. Klasse	–
2. - 5. Klasse	500.–
6.-9.. Klasse	750.–

Fälligkeit: Bei der definitiven Aufnahme des Kindes.**ANHANG 3) Zusatzangebote: Förderangebote und Fremdsprachenunterricht**

Angebot	Kosten pro Lektion
Stütz- und Förderunterricht	CHF 60.00
Kleingruppen ab zwei Kindern sind kostenlos	

Der Förderunterricht ist im Merkplatt 6.5 geregelt. Zusätzliches Fremdsprachenangebot auf Anfrage.

Fälligkeit: Zu Beginn des jeweiligen Schulmonates.

ANHANG 4) Stundenansätze für Kochen und Putzen

Die im Kapitel 5 erwähnten **Stundenansätze für Kochen und Putzen betragen: CHF 45.–**

Rechenbeispiele:

Ab 1. Klasse	3 Stunden Putzeinsatz	= CHF 135.–
Ab 1. Klasse	24 Stunden Kocheinsatz	= CHF 1'080.–
2. Kindergarten	6 Stunden Kocheinsatz	= CHF 270.–